

**TSV „Germania“  
Kirchehrenbach 1927 e.V.**



**VEREINSSATZUNG**

**JANUAR 2012**

## Vereinsatzung des TSV Germania Kirchehrenbach e. V.

gültig ab 01.07.1989

mit Änderung vom 06.01.1994 und 08. Januar 2012

Verein gegründet: 1927

Vereinsfarbe: weiß/blau

### **§ 1**

#### **Name und Zweck**

1. Der Verein heißt Turn- und Sportverein Germania Kirchehrenbach e.V. und hat seinen Sitz in Kirchehrenbach.
2.
  - 2.1 Der TSV Germania Kirchehrenbach e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige-mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
  
Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
  - 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - 2.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchehrenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Parteipolitische und einseitig konfessionelle Zielsetzungen sind ausgeschlossen.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes, somit sind seine Bestimmungen und die Satzungen seiner Unterverbände, denen er zugeteilt ist, für ihn verbindlich.

### **§ 2**

#### **Vereinsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft (*weggefallen*)

#### **§ 4 Aufnahme**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreters.

1. Die engere Vorstandschaft ist befugt Aufnahme gesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen die Ablehnung kann Berufung binnen 2 Wochen bei der erweiterten Vorstandschaft eingelegt werden.
2. *weggefallen.*
3. Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt jedes Mitglied diese Satzung und verpflichtet sich, dieselbe zu befolgen.

#### **§ 5 Beitrag**

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Stundung oder Erlass von Beiträgen in besonderen Fällen kann von der engeren Vorstandschaft beschlossen werden.

#### **§ 6 Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder**

Die Ernennung von Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern erfolgt durch die erweiterte Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit und beinhaltet folgende Kriterien:

1. Zu Ehrenvorständen können Personen ernannt werden, die 10 Jahre lang 1., 2. oder 3. Vorstandstätigkeit- davon aber mindestens 5 Jahre als 1 Vorstand – erfüllt und sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die mindestens 20 Jahre lang aktive Funktionärs-/Vereinstätigkeit (Mitglied der Vorstandschaft, Abteilungsleiter usw.) geleistet und sich damit um den Verein verdient gemacht haben.
3. *weggefallen*

Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder haben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, zahlen aber keinen Beitrag.

Anträge auf Ernennung von Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern kann jedes ordentliche Mitglied - unter Nennung von Gründen – an die erweiterte Vorstandschaft stellen.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder erlangen mit dem 16. Lebensjahr Wahl- und Stimmfähigkeit.
2. Jugendliche unter 16 Jahren und Nichtmitglieder können an den Vereinsversammlungen als Zuhörer teilnehmen, falls die betreffende Versammlung nicht anderweitig beschließt.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte der Vereinsmitglieder, vor allem das Recht der Beratung und Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen. Des Weiteren Die haben sie insbesondere folgende Rechte:

Die Vereinsmitglieder haben das Recht der Auskunftserteilung durch den Vorstand,  
das Recht der Benutzung der den Vereinszwecken dienenden Anlagen,  
aktives und passives Wahlrecht, wählbar sind alle Vereinsmitglieder die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben,  
das Recht, sich jederzeit schriftlich an die Vorstandschaft zu wenden.

4. Jedes Mitglied hat die fälligen Vereinsbeiträge und Sonderbeiträge pünktlich zu entrichten. Es hat die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft hört auf durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft hört sofort jedes Recht gegenüber dem Verein auf.
3. Der Austritt ist der Vorstandschaft schriftlich anzuzeigen und tritt mit Ende des Kalenderjahres in Kraft.
4. der Austretende hat die fälligen Beiträge und Sonderbeiträge, also auch die für das laufende Jahr noch voll zu bezahlen. Alle dem Verein gehörigen Gegenstände sind sofort abzuliefern.

## **§ 9 Ausschluss**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der erweiterten Vorstandschaft mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es
  - a) seine Beiträge trotz vorheriger Mahnung ein Jahr nicht entrichtet hat,
  - b) gegen die Satzung des Vereins, des Kreises oder seiner Unterverbände verstößt,
  - c) *weggefallen*
  - d) sich vereinsschädigend verhält,
  - e) sich unehrenhaft beträgt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
2. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ihm steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Die Berufung ist binnen 8 Tagen beim 1. Vorstand schriftlich einzulegen.

## **§ 10**

Der Ausschluss erfolgt durch Maßgabe der Satzungen übergeordneter Verbände.

## **§ 11 Verwaltung**

Der Verein wird verwaltet durch:

1. Die Vorstandschaft (engere und erweiterte Vorstandschaft).
2. Die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 engere Vorstandschaft**

Die engere Vorstandschaft besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer sowie 5 Beiratsmitgliedern. Die Mitglieder der engeren Vorstandschaft werden stets auf 2 Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.



### § 13

#### Stellung der engeren Vorstandschaft

1. Die engere Vorstandschaft leitet die inneren Angelegenheiten des Vereins, sie ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vertreten den Verein nach außen. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.
2. Die engere Vorstandschaft, die grundsätzlich monatlich zusammentritt, entscheidet, außer bei Ausschluss von Mitgliedern, durch einfache Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über diesen Antrag kann jedoch, wenn beantragt, in der nächsten Sitzung nochmals abgestimmt werden.
3. Über sämtliche Sitzungen der engeren Vorstandschaft sind Protokolle aufzunehmen.
4. *weggefallen*
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der engeren Vorstandschaft rückt der Stellvertreter nach.
6. Beim Ausscheiden aus der Vorstandschaft hat das betreffende Vorstandsmitglied die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen.
7. Zu den Sitzungen der engeren Vorstandschaft sind jeweils die Abteilungsleiter hinzuzuziehen, deren Abteilung von den einzelnen Beratungspunkten berührt wird. Das Gleiche gilt für weitere Personen, wie z. B. Trainer, Platzwart, Zeugwart und Wirtschaftsführer. Alle diese Personen haben jedoch in diesen Sitzungen nur beratende Funktion.
8. Die engere Vorstandschaft kann ihre Aufgaben durch Ausschüsse vorberaten lassen.
9. Anträge und Wünsche können von jeder Abteilung und jedem Mitglied an die engere Vorstandschaft gestellt werden.

## **§ 14**

### **Aufgaben der engeren Vorstandschaft**

Die Aufgaben der engeren Vorstandschaft sind folgende:

1. Alle Maßnahmen für geordnete Vereinsarbeit und für das gesamte Vereinsleben zu treffen.
2. Die Vereinsveranstaltungen, festzusetzen und den jeweiligen Leiter zu bestimmen.
3. Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu vollziehen.
4. *weggefallen.*
5. Die Schlichtung etwaiger Uneinigkeiten unter Vereinsmitgliedern zu veranlassen.
6. Den Zeitpunkt der Kassenprüfung durch die Revisoren festzusetzen.
7. Den Vorstand zu ermächtigen, nötige Ausgaben tätigen zu können.

## **§ 15**

### **Stellung der erweiterten Vorstandschaft**

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:

1. Der engeren Vorstandschaft,
2. den Abteilungsleitern,
3. den Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern,
4. *weggefallen.*
5. Dem Ehrenamtsbeauftragten
6. Jugendbeauftragten.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch weitere Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

## **§ 16**

### **Aufgaben der erweiterten Vorstandschaft**

Die Aufgabe der erweiterten Vorstandschaft, die alle 3 Monate einzuberufen ist, sind folgende:

1. Besprechung der umfassenden, grundsätzlichen Aufgaben des Vereins.
2. Beratung der engeren Vorstandschaft für die weitere Arbeit.
3. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern.
4. Entscheidung über Einsprüche gegen die Nichtaufnahme von neuen Mitgliedern und über den Ausschluss von Mitgliedern.
5. *weggefallen.*
6. *weggefallen.*
7. Gestaltung und Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen.

**§ 17**  
**Aufgaben des 1. Vorsitzenden**

Der 1. Vorsitzende setzt die Sitzungen der Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung an und bestimmt die Tagesordnung. In diesen Sitzungen führt er den Vorsitz. Der Mitgliederversammlung erstattet er und die Abteilungsleiter den Jahresbericht. Er gibt die Anweisungen zur Auszahlung bewilligter Beiträge.

Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle, bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende.

**§ 18**  
**Aufgaben des Schriftführers**

Dem Schriftführer obliegt die Einladung zu Sitzungen. Er fertigt Niederschriften über Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung. Er hat alle gestellten Anträge und alle Beschlüsse in die Niederschrift aufzunehmen. Alle Schriftstücke der Abteilungsleiter, die zu anderen Vereinen oder Behörden laufen und über den Vorstand gehen, sind als Durchschlag bei ihm zu hinterlegen. Er erledigt den Schriftverkehr der Vorstandschaft.

**§ 19**  
**Aufgaben des Kassiers**

Der Kassier verwaltet das gesamte Rechnungswesen des Vereins. Er hat für die Einziehung von Mitgliedsbeiträgen zu sorgen, die Zahlungen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden zu leisten und über die Kassenverwaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Vorstandschaft Rechenschaft zu geben.

**§ 19a**  
**Aufgaben der Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Sonderprüfungen sind möglich.

**§ 20**  
**Stellung der Abteilungen - Aufgaben des Abteilungsleiters**

Die Leiter der einzelnen Abteilungen (Abteilungsleiter) sind für den Ablauf des Sport- bzw. Übungsbetriebes in ihren Abteilungen verantwortlich. Nur sie vertreten die Abteilungen gegenüber dem Gesamtverein.

Die Abteilungen verwalten in ihrem Bereich alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Einrichtungen, über die eine genaue Liste zu führen ist.



## **§ 21 Wirtschaftsführer**

Bei Nichtverpachtung der Gaststätte ist von der engeren Vorstandschaft ein Wirtschaftsführer zu bestimmen, der für den ordentlichen Ablauf des Wirtschaftsdienstes verantwortlich ist. Er hat dazu alle zur Führung des Wirtschaftsbetriebes erforderlichen Geschäfte vorzunehmen. Er hat der Vorstandschaft Rechenschaft zu geben.

*§ 22 Pressewart (weggefallen)*

## **§22 (neu) Vergütung für die Vereinstätigkeit**

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die engere Vorstandschaft.

Die engere Vorstandschaft ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## **§ 23 Stellung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über alle Vereinsangelegenheiten und der Beschlussfassung in den ihr vorbehaltenen Angelegenheiten.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Januar statt. Außerdem steht es dem 1. Vorsitzenden frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Vorstandschaft dies beschließt oder wenigstens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Diese hat er innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Zu jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## § 24

### Beschlussfähigkeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens 8 Tage vorher durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung auf ortsübliche Weise (Ortsnachrichten) davon unterrichtet worden sind.
2. Anträge sind mindestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge) müssen schriftlich eingereicht werden und können nur mit Unterstützung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

## § 25

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht zu:

1. Wahl der engeren Vorstandschaft, wobei für die Beiratsmitglieder auch Stellvertreter zu wählen sind.
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Festsetzung der Beiträge
4. *weggefallen*
5. *weggefallen*
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Beschlussfassung über Anträge der Vorstandschaft und einzelner Mitglieder sowie über eingelaufene Beschwerden.
8. Abänderungen der Satzungen
9. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

## § 26

### Abstimmungsmodus der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
2. Die Abänderungen der Satzungen kann nur durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.  
Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Verein weniger als 10 Mitglieder zählt und davon  $\frac{2}{3}$  für die Auflösung stimmen.
3. Die Wahlen werden von einem Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, die von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt werden, geleitet.
4. Die Wahlen geschehen geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegeben Stimmen erhält. Wird für ein Amt nur ein Vorschlag gemacht, so kann, wenn kein Widerspruch erfolgt, die Wahl durch Zuruf erfolgen.
5. Erhält keiner die Mehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Los.
6. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt in der Weise, dass die 5 Mitglieder mit der höchsten Stimmenzahl als Beitragsmitglieder gewählt sind; die 5 mit den nächst meisten Stimmen als deren Stellvertreter. Letztere rücken bei Ausscheiden eines Beiratsmitglieds in der Reihenfolge ihrer Stimmen nach.

*§ 27 Verlesen des Protokolls (weggefallen)*

## § 28 Haftung

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Geldbeträge.

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

**§ 29  
Inkrafttreten**

Die geänderte Satzung tritt wurde in der Mitgliederversammlung am 08.01.2012 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Kirchehrenbach, 10. Januar 2012

---

Silvia Wagner, 1. Vorstand

